



Gebührenordnung der Sozialstation Untere Fils

Stand 01.01.2024

A. **Gebührensätze für ärztlich verordnete Leistungen**

(zur Abrechnung mit den Primärkassen. Versicherte der Ersatzkassen erfahren die Abrechnungssätze auf Anfrage.)

Zur Abrechnung mit der Krankenkasse.

Pro Ärztlicher Verordnung werden von den Krankenkassen 10,00 EUR erhoben.

Für die ersten 28 Einsatztage je Kalenderjahr werden von den Krankenkassen 10% der Kosten erhoben.

1.1	Leistungen der Behandlungspflege (§ 37 SGB V) Pauschale je Hausbesuch	Leistungsgruppe 1	15,10 €
		Leistungsgruppe 2	22,22 €
		Leistungsgruppe 3	28,33 €

Zuschläge:

1.2	Ärztlich verordnete Leistungen bei Kindern	2,88 €
1.3	Zulage an Samstagen zwischen 13.00 Uhr und 20.00 Uhr	1,36 €
1.4	Zulage an Sonn- und Feiertagen	1,92 €

2.	Grundpflege anstelle von Krankenhauspflege (§ 37.1 SGB V und 198 RVO) 1. Hausbesuch am Tag Weitere Hausbesuche am Tag	46,92 €
		32,56 €

3.	Hauswirtschaftliche Versorgung (§ 37.1 SGB V) Pauschale je Einsatz	30,25 €
----	-----------------------------------------------------------------------	---------



Sozialstation

Untere Fils

Reichenbach Hochdorf Lichtenwald

C. Gebührensätze für Leistungen nach dem Pflegeversicherungsgesetz

(Vergütungsvereinbarung nach § 89 SGB XI in Verbindung mit § 85 SGB XI, zur Abrechnung mit der Pflegekasse bzw. Pflegehaus)

		Pflege- fachkraft	ergänzende Hilfen
1.	Große Körperpflege	39,29 €	28,38 €
2.	Kleine Körperpflege	26,28 €	19,05 €
3.	Transfer/An-/Auskleiden	14,00 €	10,11 €
4.	Hilfe bei Ausscheidungen	17,44 €	13,95 €
6.	Spezielles Lagern	13,64 €	9,86 €
7.	Mobilisation	13,64 €	9,86 €
8.	Einfache Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	9,42 €	6,77 €
9.	Umfangreiche Hilfe bei der Nahrungsaufnahme	32,95 €	23,80 €
10.	Verabreichung von Sondennahrung mittels Spritze, Schwerkraft oder Pumpe	15,96 €	-
11.	Hilfestellung beim Verlassen und Wiederaufsuchen der Wohnung (pro angefangene ¼ Std.)	15,96 €	12,09 €
12.	Zubereitung einer einfachen Mahlzeit	18,62 €	15,23 €
13.	Essen auf Rädern/stationärer Mittagstisch	4,16 €	4,16 €
14.	Zubereitung einer (in der Regel) warmen Mahlzeit in der Häuslichkeit des Pflegebedürftigen	43,48 €	35,53 €
16.	Reinigung/Wäsche/Einkauf (pro angefangene ¼ Std.)	15,96 €	12,09 €
17.	Vollständiges Ab- und Beziehen eines Bettes	7,90 €	6,48 €
18.	Beheizen	11,90 €	9,79 €
19.	Pflegeplanung (Erstbesuch)	48,39 €	-
20.	Aktualisierung der Pflegeplanung	26,62 €	-
21.	Pflegerische Betreuungsmaßnahme (pro angefangene ¼ Std.)	15,96 €	12,09 €
22.	Organisation des Alltags und der Haushaltsführung (pro angefangene ¼ Std.)	15,96 €	12,09 €
Wegepauschale ohne Behandlungspflege		5,85 €	
Wegepauschale mit Behandlungspflege		3,29 €	
Nachtzulage zwischen 20.00 Uhr und 6.00 Uhr		3,63 €	
Zuschlag an Samstagen zwischen 13 und 20 Uhr		2,46 €	
Zulage an Sonn- und Feiertagen		3,72 €	
Ausbildungszuschlag (je Hausbesuch)		1,66 €	

Die Wegepauschale wird je Einsatz abgerechnet.

Für jeden Hausbesuch werden 1,45 EUR Investitionskostenzuschlag dem Haushalt in Rechnung gestellt.



D. Gebührensätze für Leistungen die außerhalb von SGB V und SGB XI erbracht werden

(Leistungen ohne ärztliche Verordnung)

1.	Große Körperpflege	39,29 €
2.	Sozialstation Plus je angefangene ¼ Stunde	16,25 €
3.	Hauswirtschaftliche Leistungen und Nachbarschaftshilfe je Stunde	48,36 €
4.	Betreuung nach dem Pflegeleistungs-Ergänzungsgesetz je Stunde	48,36 €
5.	Besuch in der Demenzgruppe je Nachmittag	25,00 €
6.	Wegepauschale je Einsatz	5,85 €
7.	Essen auf Rädern (siehe Preisliste Essen auf Rädern)	

E. Hausnotrufdienst

1.	Monatliche Mietgebühr	47,04 EUR
2.	Einmalige Gebühr für Lieferung und Montage des Notrufgerätes	60,00 EUR
3.	Einmalige Gebühr für den Abbau und die Abholung des Notrufgerätes	25,00 EUR
4.	Einsatzpauschale pro angefangene Stunde	63,00 EUR

F. Entstehung und Fälligkeit der Gebühren, Gebührenermäßigungen

1. Die Gebühr entsteht mit der Inanspruchnahme der Leistungen und wird mit der Zustellung des Gebührenbescheides zur Zahlung fällig. Alle fälligen Gebühren werden per Lastschrift eingezogen. Ohne Einzugsermächtigung wird eine monatliche Verwaltungskostenpauschale von 10.- Euro fällig.

2. Sofern der Gebührenschuldner die Gebühr selbst tragen muß, und nicht auf einen Kostenträger übertragen kann, besteht die Möglichkeit ihm beim Vorliegen eines sozialen oder wirtschaftlichen Härtefalls eine Gebührenermäßigung bzw. einen Gebührennachlaß zu gewähren.

G. Übernahme von Gebührenverhandlungen

Die Gebühren für Leistungen der Kategorien A - C sind hier nachrichtlich aufgenommen. Werden die Gebühren aufgrund eines Rahmenvertrages oder einer überörtlichen Gebührenverhandlung neu vereinbart, so werden diese zum festgelegten Zeitpunkt in diese Gebührenordnung übernommen.

H. Inkrafttreten

Die Gebührenordnung tritt zum 01. Januar 2024 in Kraft.